

Albinger, Heiniſch, Gänſefuß und dergleichen, ſo nur an Trauben einen großen Anhang hat und wie Flaſchen an Stöcken zu hangen und vielen, aber ſauern Wein zu geben pflegt, ſich beſleißigen, hingegen den edlen blanken Wein, kleinbraunes, rheiniſch und dergleichen ſüße Beeren, nicht halb ſo viel tragendes Holz ungepflanzt laſſen, und wenn ſie nur in der Reife viel Moſt bekommen, die innerliche Bonität wenig achten.“ Es erging auch in Beachtung dieſer Klagen unter dem 10. Auguſt 1684 ein Mandat (C. A. I. 1671.), in welchem mit Bezugnahme darauf, daß „hiebevornur hohe unbrauchbare Gebirge zu Weinbau angebaut, jetzt ſonderlich in der Gegend zwiſchen Pirna und Meißen an der Elbe hin, von neuem in niedrigen Thälern und Feldern zu Verderb des Ackerbaues, ja wohl gar in Gehölzen neuer Weinwachs angelegt worden, da doch wegen der ſchlechten Lage an ſolchen Orten kein anderes als geringes und das ſogenannte fremde Holz fortkommen, erfolgreich auch nur ſchlechter ſaurer Wein erwachſen kann, welcher denn die andern guten Weine unwerth macht, auch die Beſitzer der hohen, in Beſtellung ſehr koſtbar fallenden, auch benebſt den Mittelgebirgen in großen Beſchwerungen liegenden Berge zurückſetzt und abhält“, — verordnet wird, „daß weder in ebnem Lande, wo entweder ſchon vormals Getraide erbaut worden, oder doch zum Ackerbau dienliche Felder zu machen, noch auch an andern, der Lage halber zum Weinwachs untüchtigen Orten, keine Weingebirge angelegt, darauf von jedes Orts Obrigkeit genaue Obſicht geführt und die hiewider Handelnden mit zulänglicher Strafe davon abgehalten werden ſollen“. ⁷⁸

Sollte der eine oder andere unſerer Leſer, wenn er ſich durch die ſchwerfälligen Perioden durchgearbeitet, etwa meinen, daß dieſes Mandat, wie viele ähnliche aus vergangenen Zeiten,

⁷⁸ Eine ähnliche Verordnung hatte der Rath zu Frankfurt a. M. ſchon 1501 erlaſſen, indem er die Anlegung neuer Weinberge verbot, wenn nicht die Behörde anerkannt habe, daß der Boden ſich beſſer zum Wein als Ackerbau eigne. Kriegg, Deutſches Bürgerthum im Mittelalter S. 281.